



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Achtzehnter Jahrgang. Mittwoch den 24. Juli.

Bekanntmachung.

Nach den bis jetzt zu der hier bevorstehenden deutschen Industrie-Ausstellung eingegangenen Anmeldungen ist in manchen Kreisen die Ansicht verbreitet, als ob zu dieser Ausstellung lediglich Erzeugnisse der Fabrikindustrie geeignet seien. Wir erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, daß der Zweck, diejenigen Industrie-Erzeugnisse, deren Gebrauch allgemein verbreitet ist, und welche im Gebiete der deutschen Bundesstaaten gut und preiswürdig in größern Quantitäten geliefert, oder mit besonderer Sorgfalt und Kunstfertigkeit gefertigt werden, in offengelegten Proben zu vereinigen, bei dem volkswirthschaftlichen Standpunkte Deutschlands auch wesentlich geeignete Proben der landwirthschaftlichen, so wie der Berg- und Hüttenmännischen Industrie, besonders insofern sie Rohstoffe für die verarbeitenden Gewerbe liefert, in sich schließt. Demnach werden Spinnstoffe, welche in vorzüglicher Beschaffenheit geliefert werden, feine Wollstoffe, Flachse, inländische Seide, Pottasche, Theer, Cement, Metalle nebst den Rohstoffen, woraus sie gewonnen werden, Salze und ähnliche Rohprodukte in mäßigen, nicht zu vielen Raum in Anspruch nehmenden Proben für die Ausstellung sehr willkommen sein. Was insbesondere die Handwerkerarbeit betrifft, so ist dieselbe dann, wenn besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit darauf verwendet, oder etwas Neues, Eigenthümliches oder besonders Sehenswürdiges an ihr zu bemerken ist, oder wenn sie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht wird, für die Ausstellung geeignet. Da die Anmeldefristen für diese Gewerbe-Ausstellung mitunter etwas kurz gestellt waren, so ersuchen wir die zur Festsetzung derselben kompetenten Behörden ergebenst, dieselben noch in so weit auszudehnen, als die Einsendung der Meldungs-Verzeichnisse an uns bis zum Ablauf dieses Monats es gestattet. Hinsichts der in den Waaren-Designationen gewünschten Nachrichten über den Ursprung und Preis der Rohstoffe oder verarbeiteten Halbmaterialien bemerken wir wiederholt, daß die Annahme der angemeldeten Gegenstände von diesen Angaben nicht abhängig gemacht wird. Die Erstattung der Kosten des Her- und Rücktransports ist nunmehr von fast sämtlichen hohen Regierungen des deutschen Zollvereins übernommen, auch die portofreie Postbeförderung der nicht über 40 Pfund wiegenden Sendungen für die Ausstellung auf den Posten der Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Großherzoglich Oldenburgischen Staaten bewilligt. Was endlich die Entschädigung für etwaige Entwendung, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselbe ebensowenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist.

Endlich ersuchen wir, gefällig zur Kenntniß der Bethelligten zu bringen, daß diejenigen der Herren Aussteller, welche vielleicht zu dieser Ausstellung selbst hinzureisen beabsichtigen, sich Behufs Empfangnahme der für sie bestimmten Freikarten auf unserem, im Ausstellungslokal befindlichen Bureau melden zu wollen, ergebenst eingeladen werden.

Berlin, den 5. Juli 1844.

Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

(gez.) Kühn.

An Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg.

Nr. 509. G. A.

Abschrift vorstehenden Schreibens der Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin vom 5. d. Mts. zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung, die in dem dortigen Kreise befindlichen Aussteller von den ihnen bewilligten Freikarten zu benachrichtigen.

Merseburg, den 12. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hendel.

An den Königl. Landrath Herrn Grafen v. Keller Hochgeboren hier.

14346. I.

Vortrag eines bäuerlichen Wirthes in der Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Merseburg vom 27. März 1844 über die Frage:

ist Braunkohlenasche als Düngungsmittel zu gebrauchen? und welche Düngerarten sind außer dem thierischen Dünger die vorzüglichsten?

Im rohen Zustande ist die Braunkohlenasche als Düngungsmittel gar nicht anwendbar; ja man könnte solche eher mit dem Namen eines Vertilgungsmittels bezeichnen. Diese Erfahrung habe ich gemacht, und ich erlaube mir darüber Folgendes mitzutheilen:

Bei meinem Hause befindet sich ein kleines Gärthen, Grabeland; der Boden ist äußerst schwer und blüdig, dieses veranlaßte mich, zur Lockermachung desselben Braunkohlenasche anzuwenden. Ich überschüttete daher ohngefähr die Hälfte davon circa 3 Zoll hoch mit roher Braunkohlenasche, welche bei dem Graben mit dem Erdboden vermischt wurde. In 3 Jahren habe ich aber keine Sallatstände oder sonst etwas darauf erzeugen können, selbst Johannis- und Stachelbeersträucher, welche mit dieser Asche in Berührung gekommen waren, gingen in kurzer Zeit ein und verdorren; gleiches Schicksal hatten auch zwei schon ziemlich große Birnbäume, nur daß sie nicht das erste, sondern erst das zweite Jahr verdorren. Jetzt aber, da sich diese Asche ausgelegen oder aufgelöset und mit dem Erdboden vermischt hat, ist nicht allein der Bo-

den locker geworden, so daß er sich recht gut bearbeiten läßt, sondern es wächst auch alles recht schön und üppig. Dieses brachte mich zu dem Versuch, Braunkohlenasche mit Erde zu vermischen, mit Mistjauche zu tränken, und nachdem solche abgetrocknet, umzustecken. Nachdem ich dieses Verfahren ein paar mal wiederholt hatte, erhielt ich einen herrlichen Dünger, welcher besonders auf Wiesen sehr zu empfehlen ist. Das von dem Herrn Oberamtmanne Scharf zu Dürrenberg empfohlne Düngermittel, mit Soole getränkte Braunkohlenasche, hat sich auf meinen Grundstücken nicht bewährt, nur in dem einzigen Falle, wo auf einer Wiese der Boden ganz bedeckt worden war, hat es mir gescheitert, als wenn das Gras etwas üppiger als an anderen Stellen gestanden habe.

Ein ganz vorzügliches und auch wohlfeiles Düngermittel ist ohnstreitig der Schlamm, sei er nun aus Teichen, Bächen oder Gräben gewonnen. Sowohl in der Behandlung als auch in der Anwendung desselben liegt ein Vortheil, welcher auf den davon zu erwartenden Nutzen von einem sehr großen Einfluß ist. Am besten wird der Schlamm, wenn solcher mindestens ein Jahr auf einen Haufen liegen und ein paar mal umgestochen werden kann. Aber auch im rohen Zustande ist er nützlich.

Wer Acker mit Schlamm düngt und solches, nachdem er gestreut, sogleich und etwas tief unterackert, darf keinen Nutzen davon erwarten. Man kann Schlamm auf jede Pflanzart

anwenden, nur muß solcher, nachdem er gestreut, ziemlich lange auf dem Felde liegen, damit er einigemal Regen bekommt und sich auflösen kann, ehe er untergeackert wird. Auch muß er das erstemal nur ganz flach untergebracht werden; bei der zweiten Pflugart kann man tiefer ackern. Am allerbesten aber ist es, wenn der Schlamm auf die Saatsfurchen gestreut, und nur eingeezgt wird; nur will dazu niemals Zeit werden.

Ich könnte die Nützlichkeit des hier angegebenen Verfahrens durch Thatsachen beweisen, wenn ich nicht besürchten müßte, eine 2c. Versammlung zu langweilen; unterlasse es daher, und führe bloß noch an: Vor 30 Jahren wurde bei uns kein Fuder Schlamm ohne den größten Widerwillen zu zeigen, auf das Feld gefahren, und jetzt, da man die Behandlung und den Nutzen davon kennen gelernt hat, zankt man sich darum.

Auch alle Feldarten, Aue so gut wie Höhenacker, passen zur Schlammdüngung, doch aber muß ich dem Höhenacker, besonders Sandboden, den Vorzug einräumen. Auch alle Bitterung verträgt diese Düngung, Mäße so gut wie Trockenheit, nur muß solche durch Uebermaß des Düngers nicht übertrieben werden; halb so viel als mäßige Mistdüngung dürfte das richtige Maaß sein. Daß der Schlamm auch ein sehr guter Wiesendünger ist, brauche ich wohl nicht zu erwähnen.

Seifensiederasche

wird öfters in Wüsteneusch und in der Lügener Gegend angewendet, aber nicht im rohen Zustande, sondern mit Erde vermischt; also als sogenannte Mengerde. Ich habe ein einzigesmal einen Versuch damit gemacht, und habe im rohen Zustande Klee und eine tiefliegende Wiese damit gedüngt, habe aber bei beiden keinen Nutzen davon gesehen; später zeichnete sich aber besagtes Kleestück mehrere Jahre durch besondere Ueppigkeit aus, was mich zu der Vermuthung geleitet hat, daß Seifensiederasche nur mit Erde vermischt als Dünger anzuwenden sei.

M i s t j a n c h e

wird in hiesiger Gegend jetzt häufig zur Düngung der Felder und Wiesen angewendet, und der Nutzen derselben ist längst erwiesen. Das Verfahren dabei ist zu einfach und bekannt, als daß darüber noch etwas zu sagen wäre.

Düngesalz, Gyps, Kalk und Mergel sind in hiesiger Gegend nicht gebräuchlich; ich habe noch keinen Versuch damit gemacht, kann daher auch darüber nichts sagen.

Leimsieder-Abfälle und Hornspäne sind nicht in Menge zu bekommen, auch ist der Nutzen dieses Düngers, wegen der großen Theuerung derselben, nicht überwiegend; es bleibt daher solcher wohl nur für Liebhaber.

Der Schlamm Dünger bleibt daher wohl von allen künstlichen Düngern der vorzüglichste, sowohl wegen seiner Wohlfeilheit, als auch wegen des davon zu erwartenden Nutzens. Auenbewohnern kann es gar nicht schwer fallen, solchen zu erhalten, denn da giebt es immer Bäche und Gräben zu schlammern, auch manchmal mitunter einen Teich, und die Kosten, so dafür verwendet werden, deckt der Schlamm, als Dünger verwendet, gewiß doppelt. Anders ist es freilich mit Höhenbewohnern, die weder Teich, Graben noch Bach besitzen; aber auch dann, wenn hier der Schlamm nicht zu weit zu fahren ist, wird er die Kosten des Fuhrlohns noch ersetzen; wenn das zweispännige Fuder Schlamm mit 15 bis 20 Sgr. auf den Acker gebracht werden kann, dürfte er das Anfahren immer noch werth seyn. Nur muß ich mich heute noch sehr wundern, daß der Schlamm, wenigstens bei uns, früher gar nicht ästimirt wurde; sollte man da den Nutzen desselben noch nicht gekannt oder den Gebrauch nicht nöthig gehabt haben? ich weiß es nicht zu beantworten.

Neue Anwendung eines alten Geschichtchens.

Walter Scott hat die bekannte Parabel vom Gemde des Glücklichen in einem Roman auf folgende Weise benutzt: „Der Sultan von Serendib war von der Sultans-Krankheit, der Langweile, befallen. Kein Mittel wollte helfen: Priester besprachen das Uebel, Aerzte versuchten die Heilung, der Sultan aber gähnte vom Morgen bis zum Abend, brummte vom Abend bis zum Morgen, war unglücklich und theilte sein Unglück allen seinen Umgebungen mit. Endlich rieth ihm seine Mutter, eine kluge Frau, die in ihrer Jugend von Zigeunerinnen gestohlen, dann in das Serail verkauft, Manches von ihrer schwarzen und weißen Kunst gelernt hatte. „Mein Sohn,“ sprach sie zu ihm, „willst Du von der Langweile genesen, so reise

zu Wasser und zu Lande, bis Du einen Glücklichen antriffst, zieh' ihm das Hemde aus und zieh es Dir ganz warm an. Dann komm zurück, setze Dich auf Deinen Thron und Du wirst glücklich seyn!" — Der Sultan von Serendib folgte dem Rath und schiffte sich ein. „Wohin soll die Reise gehen?“ fragte der Steuermann. — „Nach dem glücklichen Arabien!“ — Man landete, man suchte, man fand keinen Glücklichen. Eben so wenig in Egypten, in Nubien. „Laß die Turbanträger und steure zu den Ungläubigen!“ rief der ungeduldige Sultan. Man erreichte Italiens Küste. Italien seufzte unter fremdem Joche; der Papst selbst rieth dem Sultan, einen gewissen John Bull aufzusuchen. „Der soll glücklich seyn, und keine Langweile haben!“ sagte er, und lächelte bei den letzten Worten; denn Viele der Bettern des John Bull hielten sich damals, eben aus Langweile, in Rom auf: Einige hatten sich gar erhängt, erschossen und ersäuft. — Im Vorbeireisen kam der Sultan nach Frankreich und fand daselbst Alles noch in Unordnung und von der Regierung der Ohnehosen und Ohnehenden so sehr heimge sucht, daß er es nicht einmal wagte, zu fragen: ob Jemand glücklich sey? — Er reiste nun nach England, und fand John Bull verdrießlich, weil zwar kein Krieg mehr, aber weder Credit noch Einigkeit hergestellt war, und die Partheien gegen einander in offener Fehde standen. John Bull brummte: man habe ihm fast keinen Rock am Leibe gelassen, und da ihm der Sultan sagte: er sey zu ihm gekommen, als zu dem glücklichsten der Sterblichen, lachte ihm John Bull ins Gesicht. Als er ihm vollends vertraute: er sey gekommen, sich eine Gnade bei ihm zu erbitten, warf ihm John Bull eine Guinee mit den Worten zu: „Es ist meine letzte, geh und kauf Dir ein Hemd auf den Leib!“ — mit Würde gab ihm der Sultan das Goldstück zurück und sprach: „Ich suche zwar ein Hemd aber kein Almosen!“ — Neben John Bull wohnte seine Schwester Peg (Schottland). Zu dieser wandte sich der Sultan mit der Frage: „Bist Du glücklich schöne Peg?“ — „Ich war es, als ich meine Lieder und Balladen dichtete; jetzt singe ich sie zuweilen noch meinen Kindern vor, weine aber dabei meine hellen Thränen, denn die guten Zeiten sind vorüber!“ — „Lauter Unglückliche!“ seufzte der Sultan und schiffte sich nach Irland über. Hier fand er Paddy (Padrik), John

Bull's nahen Vetter, den dieser zwar durch harte Behandlung störrig und hartnäckig gemacht, der aber unter seinem Strohdach und bei seinen Kartoffeln ihm so glücklich schien, daß er sich in seiner Nähe aufzuhalten beschloß. Einst sah er ihn mit seinen Freunden und Freundinnen auf dem Rasen singen, springen und ausgelassen lustig seyn. Jetzt war der günstigste Augenblick da. Er überfiel ihn, ließ ihn von seinen Leuten greifen, zu Boden werfen, ausziehen. — „Gebt mir sein warmes Hemde!“ rief der Sultan, aber Paddy — der Irländer — hatte kein Hemd auf dem Leibe — man hatte ihm keins mehr gelassen!“

Ueber den Erfinder der Dampfmaschinen und Amerikanische Dampfschiffahrt.

Savery wird gemeinlich als derjenige genannt, welcher zuerst die Triebkraft des Dampfes praktisch versuchte, nachdem Dionysius Papin bereits 1681 denselben als Auflösungs mittel bei seinem Digestor in Anwendung gebracht hatte. Savery erzählte: Als er eine Flasche, in welcher er einen Weinrest hatte verdampfen lassen, umgekehrt in kaltes Wasser tauchte, habe ihn die Heftigkeit, mit der dasselbe in die Flasche drang, zuerst auf den Gedanken seiner Dampfmaschine gebracht, deren Beschreibung 1696 herauskam. 1736 nahm Jonathan Hulls zuerst ein Patent für den Bau von Dampfschiffen; doch wurde sein Entwurf nie ausgeführt. Die Probefahrt mit Dampfschiffen, welche Perrier 1773 auf der Seine bei Paris und Fitch 1787 auf dem Delaware in Amerika anstellten, erregten kein Interesse, weil die Schiffe zu langsam gingen. Erst Fulton genügte den Ansprüchen, die man machte. Sein Schiff Clermont lief am 3. Oktober 1807 zu New-York vom Stapel und machte die Reise bis Albany (120 engl. Meilen) in 32, die Rückfahrt nach New-York in 30 Stunden. Dessenungeachtet verwarf Napoleon den Vorschlag, seine beabsichtigte Landung in England vermittelst Dampfschiffe auszuführen, als ein leeres Projekt. 1818 fing man an in Amerika Dampfschiffe, als Postschiffe, auf Flüssen und Seen anzuwenden, und 1839 waren dort bereits 1300 gebaut, von denen noch 282 im Dienste sind. 1841 fuhren 400 Dampfschiffe auf dem Mississippi, Ohio u. s. w., 70 auf den Seen, 350 auf den Buchten des

atlantischen Meeres. 260 waren verunglückt. Von den vielen Millionen Reisenden, welche in dieser Frist mit Dampfsschiffen dort befördert wurden, verloren 2000 das Leben, 443 wurden verwundet. Zu New-Orleans ist ein Dampfsschifftheater. Auf den vielen deutschen See- und Fluß-Dampfsschiffen ist höchst selten ein Unglück vorgekommen, weil man solider baut.

Fünfzig Gründe für das Branntweintrinken.

Manche trinken, weil der Hunger,
Manche, weil der Durst sie plagt.
Manche trinken zur Gesundheit,
Weil es Doctor K. — gesagt.
Mancher trinkt vor großer Hitze,
Mancher, weil es gar zu kalt.
Mancher Junge trinkt zur Stärkung,
Mancher Ozeis, weil er so alt.

Mancher trinkt, sich wach zu halten,
Mancher kurz vor Schlafenszeit
Sein Gewissen zu betäuben,
Mancher nur aus Traurigkeit;
Mancher will sich Nummern träumen,
Mancher, weil die Miethe fehlt,
Mancher, weil die Kinder schreien,
Mancher, weil die Frau ihn quält.

Mancher trinkt, weil er gewonnen,
Mancher, weil er Geld verzecht.
Mancher trinkt aus lauter Jubel,
Mancher, gehts ihm mal nicht recht.
Mancher trinkt der Arbeit wegen,
Mancher gar beim Kartenspiel.
Mancher trinkt nach Feierabend,
Mancher schon des Tags zu viel.

Manche trinken zur Gesellschaft,
Manche lieben stillen Soff,
Finden schon zur Unterhaltung
In dem Glase reichen Stoff.
Mancher trinkt aus langer Weile,
Mancher, weil der Kohl so fett,
Mancher, weil der Wirth so lustig
Und die Schenknamfell so nett.

Manche trinken vor dem Handel,
Manche, wenn der Kauf gethan.
Mancher trinkt sich bloß Courage,
Daß er besser sprechen kann.
Mancher trinkt nur, zu verhöhnen
Unsern Mäßigkeits-Berein,
Aber fällt zum eignen Schimpfe
Laumelnd in den Roth hinein.

Mancher trinkt, weil sein Geburtstag,
Mancher, weil, ein guter Christ,
Ohne Schweinskopf, heißweck, Branntwein,
Er nicht weiß was Fastnacht ist.
Mancher trinkt, weil er muß wandern,
Mancher, weil er hier noch bleibt;
Mancher schon des Regens wegen,
Mancher, weil es fürchtbar räubt.

Mancher trinkt bei Feuer'sgefahren,
Mancher, weil das Wasser hoch,
Manche trinken vor der Hochzeit,
Manche leider nachher noch.
Mancher, weil er um sein Mädchen
Lange sich umsonst bewarb,
Mancher, weil ein Kind geboren,
Mancher, weil die Frau ihm starb.

Manche trinken, weils nichts kostet,
Mancher, weil die Uhr verfest,
Manche, weil die Wirths borgen,
Mancher, weil sein Rock zerfest.
Mancher trinkt schon vor der Loosung,
Mancher erst, wenn sie vorbei:
Aber dann, am Gut die Nummer,
Meint er, steht ihm Alles frei.

Alle trinken, weil sie müssen.
Doch hier trifft das Sprichwort ein
„Gern getanzt ist leicht gesidelt.“
Mög es Keiner je bereu'n.

R ä t h s e l.

Vermag sonst nichts den Busen dir zu heben,
Ich thu' es sicherlich;
Ich kann noch mehr; ich friste dir das Leben,
Doch — holen mußt du mich.

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:
Nord- und Süd-Pol.

Künftigen Sonntag predigen in der

Stadtkirche: Vorm. Herr Adj. Bäck; Nachm. Hr.
Diac. Schellbach.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel. Sonntags
früh um 6 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Oekonomieschreiber Dießner ein Sohn. — Getrauet: der Zimmergesell Dresdner mit Igfr. F. Gl. Röber von hier; der Unteroffizier Schröder mit Igfr. G. F. Suck.

Stadt. Geboren: dem Schneidermeister Schafstet eine Tochter; dem Zimmergesellen Troitzsch ein Sohn; dem Maurergesellen Dertel eine Tochter; dem Dienstkutscher Deichmann eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schäfer jun., im 1. Jahre, am Schlag; die hinterl. Wittve des Bürgers und gewesenen Garloch Kerl, im 84. Jahre, an Ruhr; eine unehel. Tochter im 1. Jahre, an Zahnen; ein unehel. Sohn, im 1. Jahre, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Schneidermstr. Finsterbusch ein Sohn; dem Fabrikarbeiter Störzer ein Sohn.

Altenburg. Geboren: einer ledigen Person ein Sohn; dem Korbmacher Haase ein Sohn. — Gestorben: der jüngste Sohn des Bürgers, Rad- und Stellmachermstrs. Jähnichen, 2 J. 3 M. alt, durch einen vom Lager auf die Straße herabrollenden Baumstamm.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sgr.	pf.	bis	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	bis	Thlr.	sgr.	pf.
Weizen ...	1	21	3	bis	1	25	—	Gerste....	1	1	3	bis	1	3	9
Roggen...	1	3	9	bis	1	7	6	Hafer....	—	20	—	bis	—	25	—

Bekanntmachungen.

(882) **Vermietung zweier Laden.** Der unter dem neuen Rathhause befindliche Eckladen, welchen gegenwärtig der Tuchmachermeister Hützel benutzt, ingleichen die beiden unter dem alten Rathhause befindlichen Laden, welche gegenwärtig der Klempnermeister Thomas als Werkstatt und Verkaufslocal benutzt, werden zu Michaelis d. J. miethlos und sollen von da ab anderweit auf drei Jahre verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote darauf ist

Freitag der 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
zum Termin angesetzt, welcher in unserem Secretariate abgehalten wird.
Merseburg, den 13. Juli 1844.

Der Magistrat.

(881) Submission.

Die Straßenerleuchtung auf der hiesigen königlichen Saline soll auf dem Wege der Submission an den Mindestfordernden, vorläufig auf ein Jahr vom 1. October e. in Entreprife gegeben werden.

Desfallige Offerten sind bis zum 25. August d. J. versiegelt mit der Bezeichnung:
"Submission zur Uebernahme der Straßenerleuchtung"
portofrei bei dem unterzeichneten königlichen Salzamte einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt in unserm Sessionszimmer
am 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr,
wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen, welche dieser Entreprife zum Grunde gelegt werden sollen und welche unter mehreren eine Cautionsbestellung von Ein Hundert Thalern verlangen, sind von heute ab in unserer Registratur einzusehen, auch gegen Erstattung der Copialien in Abschrift zu erhalten. Dürrenberg, den 8. Juli 1844.

Königlich Preussisches Salz-Amt.

(906) **Gutsverkauf.** Veränderungswegen bin ich gesonnen mein in Meuschau gelegenes Nachbargut mit den dabei befindlichen Grundstücken, 13 Acker Feld, Obst- und Gemüsegarten und Gemeindetheilen, alles in gutem Stande, für 3800 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen.
G. Kolbe in Meuschau.

(922) **Guts-Verkauf.** Ich beabsichtige mein in Ostrau belegenes Nachbargut Nr. 11., mit einer Hufe Feld und einem halben Acker Wiese nebst Gemeindetheilen, aus freier Hand zu verkaufen, hierzu ist ein Termin auf den

1. August e. Nachmittags 2 Uhr
in meiner Wohnung anberaumt; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch zuvor bei mir eingesehen werden.

Ostrau, den 18. Juli 1844.

Carl Lehmann.

(919) **Gasthofs-Verkauf.** Ich beabsichtige meinen auf hiesigem Neumarkt gelegenen Gasthof zum goldenen Stern, die Gasthofsgerichtigkeit nebst großem Garten, getheilt oder im Ganzen, zu verkaufen. Reelle Käufer können mit mir in Unterhandlung treten.
Merseburg, den 22. Juli 1844.
Gastwirth Gerlach.

(910) **Verkauf.** Copal-, Bernstein-, Damar-, Holz-, Eisen- und Lederlack werden billigst verkauft bei **Kübler & Sohn** hier.

(901) **Obstverpachtung.** Das Obst im hiesigen Pfarrgarten soll verpachtet werden. Pachtlustige erfahren das Nähere bei dem Pfarrer **Weiß** in Muschwitz.

(902) **Obstverpachtung.** Sonntag den 28. Juli früh 9 Uhr soll die diesjährige Obstnutzung des Rittergutes **Naundorf** an den Meistbietenden, unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden; die Hälfte des Pachtgeldes wird sogleich angezahlt.

(918) **Obst-Verpachtung.** Sonntag den 28. Juli e. Nachmittags 3 Uhr soll die diesjährige Obstnutzung in der Mühle zu **Oberbeuna** an den Meistbietenden verpachtet werden; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

(904) **Pflaumen-Verpachtung.**

Der diesjährige Pflaumen-Anhang auf hiesigen Gemeinde-Plantagen soll Sonntags den 4. August d. J. meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber ersucht werden, sich genannten Tages Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Kleinkayna, den 17. Juli 1844.

Lünfel, Ortsrichter.

(911) **Pflaumen-Verpachtung.** Die Gemeinde **Niederelobica** hat sich entschlossen, ihre Pflaumen an den Bestbietenden den 28. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr zu verpachten, Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Hülse, Richter.

(903) **Obstverkauf.** Die diesjährige Aepfel- und Pflaumen-Nutzung der Gemeinde **Groszkayna**, soll Sonntag den acht und zwanzigsten Juli e. Nachmittags 3 Uhr auf der Stelle meistbietend versteigert werden.

Die Gemeinde daselbst.

(908) **Fischerei-Verpachtung.** Die zum Rittergut **Löpsig** gehörige Fischerei, soll von **Michael e.** an anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich an den dasigen Verwalter zu wenden.

(914) **Verkauf oder Verpachtung.** Mein in **Knapendorf** zwischen **Lauchstädt** und **Merseburg** gelegenes Schenkgut mit **Tanzsaal**, **Kramhandel**, so wie eine dazu gehörige **Schmiede**, **Stallung**, **Hofraum** und **Garten** nebst einem Stück **Acker**, will ich aus freier Hand unter billiger Bedingung verkaufen oder verpachten.

Samuel Mühlmann, Hausknecht im Hotel der Eisenbahn zu **Halle**.

(909) **Vermiethung.** Das in **Reipisch** neu erbaute Wohnhäuschen mit Gemeinde-Recht bin ich gesonnen, von jetzt ab zu vermieten.

Gottlieb Böhme.

(905) **Logis-Vermiethung.** Ein Logis nebst Zubehör steht zu **Michaelis** zu vermieten **Brühl Nr. 337.** beim Tischlermeister **Hoffmann.**

(913) **Logis-Vermiethung.** Die obere Etage, bestehend aus zwei Stuben, einer Kammer, Küche und anderm Zubehör, kann im Ganzen oder einzeln zu **Michaeli** bezogen werden **Borwerk Nr. 424.**

Carl Redlich.

(916) **Logis-Vermiethung.** Das von dem Bühnenmeister Herr Dehlysch selbster innegehabte Logis ist von Michaelis ab zu vermietthen.
Maudrich, Menschaugasse.

(912)

A n z e i g e.

Unterricht im Porzellanmalen ertheilt — Gotthardisstraße Nr. 93.
 Merseburg, den 22. Juli 1844.

Ernst Kauer, Maler.

(917)

Lager Wiener Streichhölzer

en gros und en detail zum Fabrikpreis bei

Franz Schwarz,
Markt, „Stadt Berlin.“

(921) **Bekanntmachung.** Nachstehende in Nr. 30. dieser Blätter vom vorigen Jahre befindliche Bekanntmachung wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht:

Bei den häufig vorgekommenen Unordnungen in Ausführung der Kartoffel-Pachtgelder ist, im Interesse sämtlicher Verpächter, für durchaus nothwendig erachtet worden, daß kein Feldhüter, wie dies sonst geschehen, in diesem Jahre den Feldpacht selbst erhebe, vielmehr vor dem Ausnehmen der Kartoffeln der Pacht unmittelbar an den Eigenthümer oder Verpächter des Feldes zu zahlen ist.

Merseburg, den 22. Juli 1844.

Der Feld-Comité.

(900) **Zu verleihen** sind 7000 Thaler ungetrennt zu 4 pro Cent auf hypothekarische Sicherheit, welche den 1. December d. J. in Empfang genommen werden können. Nachzufragen im Brühl Nr. 347. zu Merseburg.

Winkler.

(920) **Verloren.** Der ehrliche Finder, der vom 18. bis 19. d. Mts. an der Hausthür der Restauration am Rossmarkt eine Schnupstabsakdose gefunden hat, wird ersucht, solche bei dem Wirth in derselben, gegen ein Douceur wieder abzugeben. Die Dose war mit Blei ausgelegt und die rechte Ecke mit etwas Messing befestigt.

(923) **Concert-Anzeige.** Donnerstag den 25. Juli, Anfang 5½ Uhr, und Sonntag den 28. Juli, Anfang 3 Uhr Nachmittags, wird in Meuschan Concert stattfinden.

J. F. Braun.

(916)

C o n c e r t.

Das Trompeter-Corps des Hochlöblichen 12ten Husaren-Regiments wird Sonntag den 28. Juli bei Unterzeichnetem ein Concert geben, wozu ganz ergebenst einladet

Bitzschen, den 22. Juli 1844.

M. Schaaf, Gastwirth.

(915) **Einladung.** Zum Vogelschießen Sonntag den 28. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, verbunden mit Gartenmusik, welchem ein Gesellschaftstänzchen folgen, in diesem auf holländische Weise ein Kränzchen ausgetanzt werden soll, ladet freundlichst ein

Merseburg, den 22. Juli 1844.

Eberding.

(907) **Abschied.** Bei seinem Abgange von hier nach Arnberg empfiehlt sich allen Freunden und Bekannten zu geneigtem Andenken

Merseburg, den 16. Juli 1844.

der Regierungs- u. Bau-Rath Prange.

Neues Regulativ

die

Hundesteuer in der Stadt Merseburg betreffend.

Die in dem Regulative vom 10. August 1835 über die Einführung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg enthaltenen Vorschriften haben sich zur Erreichung des Zweckes als unzulänglich erwiesen. Es werden daher, unter Wiederaufhebung jenes Regulativs, über die Ausführung der Hundesteuer in hiesiger Stadt mit Genehmigung der Königl. Regierung folgende auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225.) und sonstige Vorschriften sich gründende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Für jeden im Bereiche des hiesigen Stadtbezirks lebenden, nicht mehr saugenden Hund zahlt der Besitzer desselben eine jährliche Steuer von zwei Thalern. Die Steuer wird halbjährig mit Einem Thaler praenumerando zur Stadtkasse entrichtet.

§. 2.

Besitzer solcher Hunde, welche entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, bleiben von der Steuer frei.

§. 3.

Zu den steuerfreien gehören:

- 1) wegen der Bewachung für jeden hiesigen Hausbesitzer oder Miether eines ganzen Hauses ein Kettenhund. Derselbe muß indeß wenigstens den Tag über in den Sommermonaten bis Abends 10 Uhr, in den Wintermonaten aber bis zum Eintritt der Dunkelheit stets an der Kette liegen, und darf niemals auf die Straße kommen. Jeder einzelne Uebertretungs-Fall wird mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler geahndet. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe u. s. w. müssen durchaus unberücksichtigt bleiben.
- 2) wegen des Gewerbes:
 - a) die Hunde der eigentlichen Forstschutzbeamten;
 - b) die Hunde der Hirten;
 - c) die Hunde der Flurschützen und Feldhüter;
 - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen, jedoch die letztern und die Hunde der Feldhüter nur während der Zeit des Hütens und nur so, daß die Hunde nicht mit in die Stadt gebracht werden dürfen;
 - e) die Hunde, welche zum Zweck eines Gewerbes, von welchem der Besitzer Gewerbesteuer entrichtet, Karren oder Wagen ziehen.

Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so wird der Besitzer mit der im §. 9. bestimmten Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 4.

Den Besitzern größerer und offener Gehöfte kann, nach Entscheidung der städtischen Behörden und in höherer Instanz nach der der Königl. Regierung, das Halten auch mehrerer Kettenhunde unter den im §. 3. Num. 1. angegebenen Bedingungen zugestanden werden.

§. 5.

Alle Hunde, welche in hiesiger Stadt gehalten werden, die zu versteuernden sowohl, als die steuerfreien, müssen in den letzten 14 Tagen vor dem 1. Juli 1844, an welchem Tage das gegenwärtige Regulativ Gültigkeit erlangt, im Polizei-Büreau gemeldet werden.

Wer sich später einen Hund anschafft, hat denselben spätestens 8 Tage nach der Anschaffung im Polizei-Büreau anzumelden und zugleich für den zu versteuernden Hund die halbjährige Steuer für das laufende Semester zu erlegen.

§. 6.

Die nicht geschehene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes wird mit dem dreifachen Betrage des einjährigen Steuerfahres, die Nichtanmeldung eines steuerfreien Hundes aber mit Einem Thaler bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt Verlust des Hundes ein, auch dann, wenn die Steuer nicht bezahlt und durch Zwangsmittel nicht erlangt wird.

§. 7.

Diejenigen Hunde, welche versteuert und zum Betrieb eines Gewerbes steuerfrei zugestanden werden, sind mit einem Halsbande zu versehen und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein im Polizei-Büreau zu lösendes Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden.

§. 8.

Diese Zeichen werden den Besitzern versteuerter Hunde unentgeltlich, den Besitzern derjenigen Hunde aber, welche des Gewerbes wegen von der Steuer frei sind, gegen Entrichtung der Anschaffungskosten verabreicht. Gehen die Zeichen verloren, so müssen von den Besitzern beider Arten von Hunden neue Zeichen gegen Entrichtung jener Entschädigung gelöst werden.

§. 9.

Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1827 (N. B. S. 48.) für jeden weggefangenen Hund 15 Sgr. Fangegeld entrichten. Sind die Hunde steuerpflichtig, aber unverteuert, so werden die Besitzer noch außerdem nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer (cfr. §. 6.), oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 10.

Die Abschaffung der Hunde muß im Polizei-Büreau immer sofort angezeigt werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so müssen die Besitzer zu versteuernder Hunde die Steuer bis zur Abmeldung fortzahlen. Die Besitzer steuerfreier Hunde dagegen werden mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.



§. 11.

Durch die Hundesteuer wird in den über das Halten und Herumlafen der Hunde bestehenden Polizeivorschriften Nichts geändert. Es wird hierbei auf die Amtsblatt-Verordnung vom 20. März 1843 (Seite 56. und folgende) hingewiesen. Insbesondere ist der Magistrat berechtigt, die sofortige Abschaffung böser Hunde zu verfügen.

§. 12.

Das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern wird in jedem einzelnen Falle mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 13.

Allen nach diesem Regulative zu verfügenden Geldstrafen kann für den Fall des Unvermögens verhältnismäßiges Gefängniß substituirt werden.

§. 14.

Der Ertrag der Hundesteuer und die Strafen fließen zur Armenkasse. Wegen der Steuer und Strafen der aktiven Militairpersonen bewendet es bei dem §. 7. der Cabinets-Ordre vom 29. April 1829.

§. 15.

Von allen Hundesteuer=Strafen, die wirklich eingehen, wird dem Denuncianten der dritte Theil bewilligt.

Merseburg, am 19. Mai 1844.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch bestätigt.
Merseburg, den 1. Juni 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.